



Ordnungsbussenliste der Gemeinde Thusis

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 33 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG) erlassen am 22.12.2023

Die Ordnungsbussen werden durch die vom Gemeinderat beauftragten Polizeiorgane erhoben.

Für nachstehende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

PolG: Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum		CHF	OBV
Ziffer 1	Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Sachen sowie fremden Privateigentums; unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlicher Sachen (Art. 36h kant. PolG und Art. 8 PolG)	200.00	20.e.1
Ziffer 2	Wegwerfen von Abfällen auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter (Art. 8 PolG)	50.00	20.e.2
Ziffer 3	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter (Art. 8 PolG)	100.00	20.e.4
Ziffer 4	Auf öffentlichem Grund - unbewilligtes Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen (Art. 9 Abs. 2b PolG), - unbewilligtes Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Art. 9 Abs. 2c PolG), - missachten des Verbots für Strassen- und Hausbetteln sowie Umherziehen, um durch Unterhaltung wie Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang Geld zu erlangen (Art. 13 PolG)	100.00	20.m.1
Ziffer 5	Unbewilligtes Campieren in Zelten oder Wohnmobilen auf öffentlichem Grund (ausserhalb von Campingplätzen (Art. 11 PolG)	50.00	20.f.2
Ziffer 6	Unbewilligtes Strahlen und Goldgraben (Art. 12 PolG)	50.00	20.e.7

PolG: Öffentliche Ordnung und Sicherheit		CHF	
Ziffer 7	Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art (Art. 14 PolG)	200.00	20.a.1
Ziffer 9	Nichtbeachtung Feuer und Feuerwerkverbot (Art. 18 Abs. 2 PolG)	100.00	20.c.1
Ziffer 11	Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln in öffentlichen Kindergärten, Schulanlagen, Mehrzweckhallen und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen (Art. 19 PolG)	50.00	20.d.2

Ziffer 12	Missachtung des Aufenthaltsverbots von Hunden auf Kinderspielplätze und Friedhöfen (Art. 22 Abs. 1 PolG)	100.00	20.g.10
Ziffer 13	Nicht-Anleinen von Hunden in Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Sportanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen (Art. 22 Abs. 2 PolG)	50.00	20.g.4
Ziffer 14	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 22 Abs. 3 PolG)	100.00	20.g.3
Ziffer 15	Liegenlassen von Hundekot (Art. 22 Abs. 4 PolG)	100.00	20.g.6

PolG: Lärm und andere Emissionen		CHF	
Ziffer 17	Störung der Nachtruhe (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 23 PolG; Art. 36g kant. PolG)	200.00	20.h.2
Ziffer 18	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses: - an Sonn- und Feiertagen ganztags, - an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 bis 22.00 Uhr, durch das Ausführen - von lärmigen häuslichen Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie - von lärmverursachenden gewerblichen Arbeiten in der Kern- und Wohnzone. (Art. 23 Abs. 2 PolG)	100.00	20.h.5

Kant. Gesundheitsgesetz: Nichtraucherchutz		CHF	
Ziffer 19	Übertretungen der Bestimmungen des Nichtraucherschutzes durch Rauchen - in öffentlichen zugänglichen geschlossenen Räumen (Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen)	80.00	10001 VOGG
	- im Innen- und Aussenbereich von Schularealen, Schulsportanlagen, Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche (Art. 9 kant. Gesundheitsgesetz)	50.00	20.d.2

Diese Verordnung tritt mit Erlass des Gemeinderates am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeindeammann:
Curdin Capaul

Der Leiter Kanzlei:
Duri Schwenninger